

Vorlage Nr. 6 / 2025

AZ 022.31

Amt Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Sven Frank, 07062/9042 - 20

Datum 10.07.2025

Antrag des Landwirtschaftlichen Ortsvereins Auenstein auf Beschilderung von verschiedenen Feldweggabelungen auf Gemarkung Auenstein

<u>Beratung</u>	<u>Beschluss</u>
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am 22.07.2025	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am 22.07.2025
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Befangenheit

-/-

Beschlussvorschlag

Der Antrag des Landwirtschaftlichen Ortsvereins auf Beschilderung verschiedener Feldweggabelungen auf Gemarkung Auenstein wird abgelehnt.

Bisherige Sitzungen

<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>

Finanzierung

Durch HH-Plan2025, Haushaltsstelle abgedeckt:	haushaltsneutral
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Außer-/Überplanmäßig:	

Sachvortrag

Der Landwirtschaftliche Ortsverein Auenstein, vertreten durch Karl Ludwig Britsch, möchte gerne Schilder an verschiedenen Feldweggabelungen auf Gemarkung Auenstein aufstellen. Sie haben hierbei verschiedenen Weggabelungen Namen gegeben und möchten diese nun gerne beschildern.

- Die Schilder „Südkreuz“ und „Mittelkreuz“ wären auf Gemarkung Winzerhausen, somit nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Ilsfeld.
- Das Schild „Nordkreuz“ würde an dem Wegekreuz östlich des Anwesens Hüttweg 1 im Bereich des Rückhaltebeckens positioniert.
- Das Schild „Ostkreuz“ soll an der vorhandenen Beschilderung am Ende des Ochsenweges angebracht werden.
- Das Schild „Chromosomenweg“ soll an der Verzweigung dieses Weges positioniert werden.
- Die Schilder sind ca. 50 cm breit.

Seitens des Straßenverkehrsamtes des Landratsamtes Heilbronn wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass eine derartige Beschilderung straßenverkehrsrechtlich nicht genehmigt wird, da nach den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung nur StVO-konforme Beschilderungen aufgestellt werden. Schrift, Schriftgröße und Farbe sind hierbei genormt. Außerdem wird mit der amtlichen StVO-Beschilderung nur auf Ziele mit hohem Ziel- und Quellverkehr hingewiesen.

Nachdem es sich bei landwirtschaftlichen Wegen um beschränkt öffentliche Wege handelt, also nur für einen besonderen Nutzungszweck, ist von hohem Ziel- und Quellverkehr nicht auszugehen, so dass eine Beschilderung nach der StVO somit ausscheidet.

Es wurde darauf verwiesen, dass für die gewünschte Beschilderung die Gemeinde zuständig ist. Ob eine derartige Beschilderung gewünscht ist, sollte daher auch unter dem Aspekt der „Nachahmung“ beurteilt werden, da dann unter Umständen auch andere Vereine/Institutionen eine Wegweisung haben möchten.

Ein weiterer Aspekt ist zudem noch die Frage, inwieweit dann Folgekosten z.B. durch Beschädigung, Vandalismus und dergleichen auf die Gemeinde übergehen würden.

Eine Beschilderung und Namensgebung von Wegen gab es bisher nur aus besonderen Anlässen insbesondere zur Ehrung von verdienten Persönlichkeiten wie z.B. die Ehrenbürger Herbert Diener und Martin Bürkle oder aber auch von Waldwegen zur Ehrung ehemaliger Revierförster wie Gerhard Rau, ehemaliger Vikar wie Adolf Löbich oder ehemaliger Bürgermeister wie Hugo Heinrich. Die jüngste Namensgebung erfolgte für den Platz zwischen Rathaus, ehemaligem Lehrerwohnhaus und Polizeiposten als Lothar-Späth-Platz.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung der Ansicht, dass eine Beschilderung von Wegen, Feldweggabelungen usw. wie in der Vergangenheit sehr restriktiv behandelt und nur aus besonderen Anlässen vorgenommen werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Landwirtschaftlichen Ortsvereins auf Beschilderung verschiedener Feldweggabelungen auf Gemarkung Auenstein wird abgelehnt.